

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1. die Invalidenehefrau M  R  geb.  in  
Gleiwitz,
2. die Ehefrau Martha M  R a , geb.  in  
Gleiwitz,

wegen Verbrechens gemäß § 5 Abs. 2 der KriegssonderstrafrechtsVO  
vom 17. August 1938

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 26. Juni 1942, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Müller ( Vorsitzender )

sowie die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer,  
Dr. Francke und Dr. Dr. Everling,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Meyer,

auf die Revision der Angeklagten M  Ra  nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts G l e i w i t z vom 13. Februar 1942  
wird im Schuldspruch dahin berichtigt, daß die beiden Angeklagten  
der Beihilfe zur Fahnenflucht im Felde schuldig sind. Im Strafaus=  
spruch nebst den diesem zu Grunde liegenden tatsächlichen Fest=  
stellungen wird das Urteil hinsichtlich beider Angeklagten auf=  
gehoben; in diesem Umfange wird die Sache zur neuen Verhandlung  
und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

### Gründe

Die Revisionsrügen der Beschwerdeführerin sind offensichtlich unbegründet. Doch hat die auf die allgemeine Sachrüge erfolgte Nachprüfung des Urteils von Amts wegen folgende Beanstandung ergeben:

Das Landgericht hat die beiden Angeklagten wegen Verbrechens gegen § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 der KriegssonderstrafrechtsVO vom 17. August 1938 ( RGBI 1939 Bd. I S. 1455 ff. ) verurteilt. Diese Verurteilung ist rechtsirrig. Wie in der Entscheidung des Reichsgerichts 2 D 95/41 vom 23. Juni 1941 ausgesprochen ist, hat jene Verordnung ( nach den amtlichen Erläuterungen vom 17. August 1938 H Du 3/13 MDV Nr. 132 L. Du 3/13 ) bewußt davon abgesehen, die Beihilfe zur Fahnenflucht zur selbständigen Straftat zu erheben, wie das in § 141 RStGB und in § 78 MStGB geregelt war; bei den hohen Strafdrohungen des § 70 MStGB in der Fassung des § 6 VO vom 1. November 1939 ( RGBI I S. 2131 ) reicht die Bestrafung der Beihilfe zur Fahnenflucht im Rahmen des § 49 RStGB und des § 4 GewaltverbrechervO aus. Damit ist klargestellt, daß das Unterlassen einer den §§ 141 und 78 a. a. O. entsprechenden Regelung im § 5 Abs. 1 Nr. 2 KSSVO nicht dahin aufgefaßt werden darf, als ob ein Erleichtern der Fahnenflucht im Kriege überhaupt nicht mit Strafe bedroht werden sollte. Außerdem ist daraus zu entnehmen, daß die Beihilfe zur Fahnenflucht nicht etwa nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 KSSVO zu strafen ist.

Die Mindeststrafe für die festgestellte Straftat der Angeklagten beträgt in Anwendung der §§ 49, 44 StGB drei Monate Zuchthaus gleich 4 Monaten und 14 Tagen Gefängnis ( §§ 21, 19 StGB ).

Hinsichtlich des Strafrahmens, der dem Richter bei Beihilfe zu einer mit dem Tode, lebenslänglichem oder zeitigem Zuchthaus bedrohten Haupttat zur Verfügung steht, kann auf RGSt Bd. 16 S. 400, Bd. 33 S. 184 verwiesen werden; vgl. aber auch § 4 GewaltverbrechervO.

Gemäß § 357 StPO war die Berichtigung und Aufhebung auch gegen die M  R  auszusprechen. Doch darf sie das Landgericht künftig nicht schlechter stellen, als es in dem nur von der zweiten Angeklagten angefochtenen Urteil geschehen ist, RGSt Bd. 72 S. 26, Bd. 70 S. 231.

Die Tat der Beschwerdeführerin ist begangen am 12. Juli 1941, sie untersteht also dem § 70 der seit dem 1. Dezember 1940 geltenden Neufassung des Militärstrafgesetzbuches.

gez. Müller                      Schwarz                      Schäfer                      Dr. Francke                      Everling